

Da in dem Königreich Polen, durch eine Verordnung vom 26sten November 1822, der Juden Geleit-Zoll für eine fortdauernde Abgabe erklärt, und jeder fremde Jude, ohne Rücksicht auf Alter, Stand und Geschlecht, für einen 30 tägigen Aufenthalt im Lande, einer Abgabe von 2 Rthlr. 15 Sgr. unterworfen ist; dadurch also die Aussicht auf eine Vereinigung zur gegenseitigen Abschaffung dieser Abgabe sich entfernt hat; so soll die Letztere in Gefolge der hohen Verfügung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 16ten November d. J. auch diesseits erwidierungsweise noch fort bestehen, jedoch mit Königl. Allerhöchster Genehmigung vom 11ten September d. J. in der Verfahrungsweise eine Abänderung, und zwar vom 1sten Januar 1824 an, in folgender Art Statt finden: der Geleits-Abgabe bleibt jeder Jude aus dem Königreich Polen, der in die Provinzen Preußen und Posen kommt, unterworfen, und zwar ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Stand und Geschäfte. Binnen der Frist wo er seinen Reisepaß visiren zu lassen gehalten ist, muß er auch den Geleitschein lösen. Es wird derselbe auf einen Stempelbogen von 2 Rthlr. 15 Sgr. erteilt, wie ihn die Beilage enthält. Die Ausfüllung und Aushändigung gegen Erlegung der Stempel-Abgabe geschieht von den zur Prüfung und Visirung der Reisepässe authorisirten Behörden.

Der Schein gilt nur längstens 30 Tage, und muß bei einem nach Verlauf dieser Zeit noch Statt findenden Aufenthalt in den Provinzen Preußen und Posen ein neuer Schein extrahirt werden.

Juden welche es unterlassen den Geleitschein gehdrig und nach Ablauf desselben einen neuen zu lösen, werden um den vierfachen Betrag der Gefälle also mit 10 Thaler bestraft, wie es das Allgemeine Landrecht bei beabsichtigten Verkürzungen der vom Staate angeordneten Gefälle bestimmt.

Die vollständige Ausfüllung des Scheines, wie solche aus dem Formular ersichtlich ist, wird den Behörden zur Pflicht gemacht und mit dem Ankauf und der Ausgabe der Geleitscheine wird Seitens der Polizei-Behörden es eben so gehalten, wie es mit den Paß-Formularen geschieht. Die gedachten Behörden müssen übrigens die Formulare zu den Geleitscheinen gegen baare Bezahlung, wie jedes andere Stempelpapier von den Special-Debits-Stellen beziehen.

Bei Visirung der Pässe muß die Entrichtung des Geleitsstempels kontrolirt werden, und darf kein Paß eines im Königreich Polen wohnhaften Juden visirt werden, ohne zugleich den Geleitschein zu ertheilen, oder wenn der Jude bereits damit versehen ist, auch den letzteren zu visiren.

Diese Bestimmung wird den Königl. Landrätthlichen Aemtern, Haupt-Steuer-Aemtern und Magisträten mit dem Auftrage bekannt gemacht, solche vom 1sten Januar 1824 an in Anwendung zu bringen und ganz genau zu beobachten.

Auch haben die Steuer-Beamten ebenfalls, so viel es ihrer Seits geschehen kann, mit darauf zu achten, daß die Geleits-Abgabe nicht umgangen werde.

Bromberg, den 15ten Dezember 1823.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

v. Kozierowski. Rogalli.


Ja kontrollieren und befolgen.

An
sämmliche Landrätthliche Aemter, Haupt-Zoll-
und Steuer-Aemter und Magisträte,
Bromberger Departements.

Geleitschein

auf 30 Tage und weniger gültig.

Inhaber des hier angesiegelten Reisepasses des (Name) wohnhaft zu (Wohnort) welcher am (Tag und Datum mit Buchstaben) über (Eingangsort) in diese Provinz gekommen ist; kann sich hierauf bis zum (auf 30 Tage nach dem Eintritt ins Land, oder bei Verlängerung nach Ablauf des vorigen Scheins auszufüllen)

in den Provinzen Preußen, Westpreußen und Posen aufhalten, muß aber auch überall den Vorschriften nachkommen, wozu das Paßgesetz und andere allgemeine Bestimmungen Ausländer, welche sich im Preussischen Staate aufhalten, verpflichten.

Gegeben (Ort) (Tag) (Jahreszahl) (beides mit Buchstaben.)

(Firma und Siegel der Behörde.)

Original
not to be used and printed again

Handwritten signature

Handwritten signature

Handwritten signature

Handwritten signature

Handwritten signature

Handwritten signature

12

23

D25 N 3, 1/3863



13/3803

